

3. Satzung

über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe

mit seinem Sitz in Pattendorf, Ritter-Hans-Ebron-Str. 2, 84056 Rottenburg a.d.L.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.07.2010 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 24 vom 28.07.2010):

Satzung:

Die Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren vom 14.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr je Zähler und angefangenen Tag
- 1,00 Euro, ab 1. Tag
 - 1,50 Euro, ab der 2. Woche
 - 2,00 Euro, ab dem 1. Monat

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt 1,23 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,23 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Satz 1:
Für einen provisorischen Anschluss bei Neubauten wird anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühren eine Pauschale für Bauwasser in Höhe von 10,00 € pro angefangenen Monat festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Pattendorf, den 03.12.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
- Rottenburger Gruppe -
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hans Weinzierl
Erster Vorsitzender